

Union der Basiszüchter

Satzung der Union der Basiszüchter e. V.



Präambel

Die Honigbiene ist als Bestäuber für zahllose Pflanzen in der Kulturlandschaft ein unverzichtbares Glied im ökologischen System. Angesichts der verschiedenen Krankheiten und Bedrohungen der Biene, die nicht zuletzt aufgrund des weltweiten Handels bereits in Deutschland aufgetreten sind und die vorhersehbar noch auftreten werden, erscheint die wenigstens annähernd flächendeckende Präsenz der Honigbiene mittelfristig gefährdet. Diese Gefährdung wird verschärft, wenn nur wenige Bienenrassen und Zuchtlinien mit relativ schmaler genetischer Basis die Grundlage der gesamten Imkerei bilden.

Die Grundidee der Basiszucht ist Bienenzucht auf breiter genetischer Grundlage. Vitalität ist dabei ein erstrangiges Selektionskriterium. Nur eine vitale Biene, die aus eigener Kraft mit den meisten Krankheiten und Bedrohungen fertig wird, die für ihr Überleben nur relativ geringe imkerliche Hilfe benötigt, kann auf Dauer den Bestand der Art sichern, damit die Bestäubungsleistung realisieren und zugleich zufriedenstellende wirtschaftliche Erträge liefern. Eine breite genetische Basis ist eine Grundvoraussetzung für hohe Vitalität einer Art.

Tierzucht besteht in der Regel darin, dass ausgewählte Vater- und Muttertiere kontrolliert angepaart werden. Die Basiszucht macht davon eine Ausnahme, indem sie auf Belegstellen und auf künstliche Besamung verzichtet. Statt dessen gibt sie der Standbegattung den Vorzug. Bei der Standbegattung paart sich die Königin im freien Flug mit Drohnen aus dem lokal vorhandenen Angebot, ohne dass der Imker Einfluss darauf nehmen kann, welche Drohnen aus welcher Herkunft zum Zuge kommen. So gelangt potentiell das Erbgut aller Bienenvölker, die im Einzugsbereich eines Basiszucht-Standes überlebt haben, in dessen Genpool. Die züchterische Selektion erfolgt in der mütterlichen Linie.

Die Basiszucht versteht sich nicht als Konkurrenz, sondern als Ergänzung zu den verschiedenen anderen Gruppierungen in der Imkerei, die organisierte Zucht betreiben.

Als Basiszüchter betreiben wir Selektion mit Respekt vor der Biene, die als Geschöpf in dieser Welt ist wie wir selbst.

§ 1 Name, Sitz, Gebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Union der Basiszüchter“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Regionale Untergliederungen werden angestrebt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck der Union der Basiszüchter ist die Förderung der Tierzucht unter besonderer Berücksichtigung von Gesichtspunkten im Bereich der Bienenzucht.
Dies soll unter anderem durch folgendes erreicht werden:
 - Betrachtung, wie die Honigbiene in ihre komplexe Umwelt eingebunden ist.
 - Erarbeitung und Verbreitung von Wissen darüber, wie die Bienenzucht auf das genetische Potential der Honigbiene einwirkt und welche Folgen dies für die Stabilität der Population hat.
 - Organisation einer Richtung der Bienenzucht, deren Ziel es ist, erwünschte Eigenschaften über die Selektion standbegatteter Königinnen zu festigen. Mit dem Verzicht auf Inzucht, auf eigene Belegstellen und auf künstliche Besamung soll eine breite genetische Basis der vorhandenen Bienenvölker erhalten und gefördert werden.
 - Mitwirkung bei der Erarbeitung verschiedener Zuchtziele im Rahmen der Basiszucht.
 - Mitwirkung bei der Organisation von Züchterringsen der Basiszucht, deren Mitglieder je gleichartige Zuchtziele verfolgen.
 - Erarbeitung und Verbreitung von Zuchtverfahren, die dem Grundgedanken der Basiszucht entsprechen.
 - Verbreitung von Kenntnissen der Basiszucht innerhalb der gesamten Imkerschaft.
 - Vertretung der Interessen der Basiszüchter gegenüber anderen imkerlichen Verbänden, anderen Vereinigungen, gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
5. (entfallen)

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die dem Grundgedanken der Basiszucht in der Imkerei nahe steht. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den 1. Vorsitzenden oder durch dessen Vertreter wird die Mitgliedschaft wirksam.

3. Der Vorstand kann einem Aufnahmeantrag die Zustimmung mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder verweigern. Dies ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller kann daraufhin verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag entscheiden möge. Deren Entscheidung ist endgültig.
4. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins werden. Ein Stimmrecht steht Fördermitgliedern nicht zu.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein unter Berücksichtigung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
2. Mit dem Tode eines Mitgliedes.
3. Durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen, und es kann die Behandlung des Widerspruchs auf der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Deren Entscheidung ist endgültig. Wenn das Mitglied gegen den Ausschluss-Beschluss des Vorstandes Widerspruch einlegt, ruht dessen Stimmrecht bis zur endgültigen Entscheidung. Der für das laufende Geschäftsjahr fällige Beitrag ist ungeachtet des Ausschlusses vom ausgeschlossenen Mitglied zu leisten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann sich eine eigene Beitragsordnung geben. Die Beitragsordnung muss von einer Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Regionale Untergliederungen

Mitglieder des Vereins können regionale Untergliederungen bilden. Diese können formlos gebildet werden oder in einer eigenen Rechtsform. Satzung und Beschlüsse der Union der Basiszüchter in ihrer Eigenschaft als bundesweiter Dachverband gelten für alle Untergliederungen des Vereins unmittelbar.

§ 7 Organe des Vereines

Organe der Union der Basiszüchter sind

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ des Vereines. Sie kann in Form einer Vertreter-Versammlung durchgeführt werden.

§ 8 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis.

§ 9 Vorstand

1. Für die Angelegenheiten des Vereines ist, so weit sie nicht Sache der Mitgliederversammlung sind, der Vorstand zuständig.
2. Dem Vorstand gehören mit gleichwertigem Stimmrecht mindestens vier Mitglieder an: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Die

- Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit festlegen, dass weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand aufgenommen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nichts Anderes satzungsgemäß gefordert ist.
 4. Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird eine Vorstandsposition vorzeitig vakant, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für diese Position.
 5. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen schriftlich und geheim. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit absoluter Mehrheit beschließen, dass offen abgestimmt wird. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder.
 6. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird diese nicht erreicht, so erfolgt ein weiterer Wahlgang mit den zwei bestplatzierten Bewerbern aus dem vorangegangenen Wahlgang (Stichwahl).
 7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Für die Einladung zur Vorstandssitzung ist der 1. Vorsitzende zuständig.
 8. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl für die entsprechende Vorstandsposition im Amt. Ist dies nicht möglich, dann übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied das vakante Aufgabenfeld kommissarisch; für die Funktion des 1. Vorsitzenden ist dies der 2. Vorsitzende, danach der Kassenwart und der Schriftführer.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Union der Basiszüchter eine Stimme. Das Stimmrecht ist mittels eines geeigneten Nachweises auf ein anderes Vereinsmitglied übertragbar.
2. Hat der Verein mehr als 100 Mitglieder, dann kann das Stimmrecht der Mitglieder so auf Vertreter übertragen werden, dass die Mitgliedschaft auf der Versammlung möglichst gleichmäßig repräsentiert ist. Für die konkrete Art der Übertragung des Stimmrechtes bedarf es einer Vertretungsordnung, die von einer Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen werden muss.
3. Versammlungsleiter während der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter, außer wenn dessen persönliche Angelegenheiten Tagesordnungspunkt sind. Die Mitgliederversammlung kann mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Ein Versammlungsprotokoll ist zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:
 - Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder.
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes. Der Kassenbericht soll rechtzeitig vor Durchführung der Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern geprüft worden sein, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Je ein Kassenprüfer wird jährlich für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
 - Wahl des Vorstandes. Für die Durchführung der Vorstandswahl übernimmt ein Wahlausschuss die Versammlungsleitung. Der Wahlausschuss muss mindestens aus einem Versammlungsleiter und aus einem Protokollführer bestehen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen bei den anstehenden Wahlen nicht kandidieren.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines.
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
 - Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

1. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Entlastung und ggf. Neuwahl des Vorstandes erfolgen auf der Jahreshauptversammlung.

2. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Steht eine Satzungsänderung auf der Tagesordnung, so müssen die alte Passage der Satzung und die Neuformulierung im Wortlaut mit der Tagesordnung verschickt werden, und auf die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 4 ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Einladung muss mehr als 14 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung abgesandt worden sein. Sie gilt als zugestellt, wenn sie mit einfachem Brief an die letzte bekannte Adresse des jeweiligen Mitgliedes versandt wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste zur Mitgliederversammlung einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu form- und fristgerecht eingeladen wurde.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich fordern.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel durch einfache Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.
7. Schriftlich und geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens drei anwesende Personen mit Stimmrecht dies verlangen oder wenn es satzungsgemäß gefordert ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Liquidationsversammlung erfolgen. Zur Liquidationsversammlung ist mit einer Ladungsfrist von acht Wochen schriftlich mit Zustellungsnachweis einzuladen. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss mit dieser Einladung die Möglichkeit erhalten, einer anderen natürlichen Person das Stimmrecht schriftlich zu übertragen. Eine andere Übertragung des Stimmrechtes ist auf der Liquidationsversammlung nicht möglich. Die Liquidationsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Auf dieses Verfahren ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Beschlüsse der Liquidationsversammlung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Nach Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Tierzucht, insbesondere zur Förderung einer vitalen Bienenpopulation.

§ 13 Genehmigung

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung, zur Eintragung des Vereines und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderliche formale Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung der Union der Basiszüchter am 17.11.2018 in Fulda beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.